

Frauenfeld, 22. September 2015

Entscheid Nr. 47

0196/2014/DBU/ARE

Politische Gemeinde Tägerwilen Schutzplan Kultur- und Naturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 8. April 2014 beschlossene Schutzplan Kultur- und Naturobjekte wird mit Ausnahme der Nichtunterschützstellungen der Liegenschaften Brunnenweg 2+ und Hinterdorfstrasse 26 genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Tägerwilen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 141, 8274 Tägerwilen unter Beilage von einem Dossier Schutzplan Kultur- und Naturobjekte mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk (chargé)
 - BHA team Ingenieure AG, Breitenstr. 16, 8501 Frauenfeld
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung (2) unter Beilage von zwei Dossiers Schutzplan Kultur- und Naturobjekte, je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 ersucht die Politische Gemeinde Tägerwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die eingereichten Unterlagen wurden, gestützt auf ein Schreiben des Amtes für Raumentwicklung vom 6. November 2014, am 27. März 2015 vervollständigt. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den neuen Schutzplan Kultur- und Naturobjekte zwei Rekurse eingegangen. Über die eingegangenen Rekurse entscheidet das Departement für Bau und Umwelt in separaten Verfahren.



Die Politische Gemeinde Tägerwilten verfügte bislang über einen Schutzplan Kulturobjekte und einen Schutzplan Naturobjekte gemäss dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG, RB 450.1), welche beide mit DBU-Entscheid Nr. 84 vom 5. September 2003 genehmigt wurden. Da im Jahre 2005 das überarbeitete Hinweisinventar für die Gemeinde Tägerwilten fertiggestellt wurde, drängte sich eine Revision der Schutzpläne im Rahmen der Überarbeitung der Ortsplanung auf. Die beiden Schutzpläne wurden überprüft und zum vorliegenden Schutzplan Kultur- und Naturobjekte zusammengeführt.

Die im bestehenden Schutzplan Naturobjekte bezeichneten Objekte werden vollständig in den Schutzplan Kultur- und Naturobjekte überführt. Zusätzlich werden fünf Einzelbäume neu unter Schutz gestellt.

Zusätzlich zu den bereits bisher unter Schutz stehenden 33 Kulturobjekten werden gemäss Planungsbericht 37 weitere Objekte unter Schutz gestellt. Die Überarbeitung des Schutzplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege. Bis auf zwei Objekte (Brunnenweg 2+ und Hinterdorfstrasse 26) konnte ein Konsens gefunden werden. Die beiden genannten Objekte stellte die Gemeinde Tägerwilten nicht unter Schutz, obwohl sie im Hinweisinventar als wertvoll eingestuft sind.

Gemäss Ziffer 1.9 des Kantonalen Richtplans regeln die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Bauten. Sie orientieren sich dabei insbesondere an den entsprechenden Hinweisinventaren des Amtes für Denkmalpflege. Für Bauten mit der Einstufung „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ ist eine Unterschutzstellung in der Regel naheliegend, sie ist jedoch nicht zwingend. Wird erwogen, ein solches Gebäude nicht unter Schutz zu stellen, so ist eine eingehende Auseinandersetzung mit der Schutzwürdigkeit dieses Gebäudes nötig.

Beim Objekt Brunnenweg 2+ handelt es sich um ein ehemaliges Spritzenhaus. Eine Begründung für die Nichtunterschutzstellung kann dem Planungsbericht nicht entnommen werden. Gemäss Einschätzung des Gemeinderats (Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 8. April 2014) weise das ehemalige Spritzenhaus keine erhaltenswerten Bauteile auf und wäre ohne die Metallstützen auf der Ostseite schon längst in sich zusammengestürzt. Zudem wäre eine Unterschutzstellung unweigerlich mit einem Wertverlust der benachbarten Liegenschaft Nr. 104 verbunden.

Beim Objekt Hinterdorfstrasse 26 handelt es sich um einen zweigeschossigen, gestreckten Fachwerkbau, mit einem bewohnten Wohnteil auf der Westseite. Eine Begründung für die Nichtunterschutzstellung kann dem Planungsbericht nicht entnommen werden. Gemäss Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 8. April 2014 weise die Bausubstanz des Gebäudes keine Besonderheiten auf, die nicht schon bei vielen anderen Liegenschaften in Tägerwilten, welche auch langfristig erhalten bleiben, vorhanden sind.

Bei beiden Objekten Brunnenweg 2+ und Hinterdorfstrasse 26 wurde deren Schutzwürdigkeit nicht durch ein Fachgutachten abgeklärt. Die Einschätzung des Gemeinderats bezüglich keinerlei erhaltenswerter Bauteile beziehungsweise die Beurteilung, dass an-

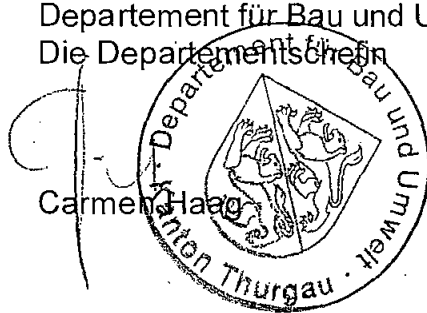


3/3

dere Objekte die gleichen Besonderheiten aufweisen würden reicht nicht aus, um eine Nichtunterschutzstellung zu begründen. Die Schutzwürdigkeit ist im Rahmen einer fachlichen Begutachtung der Objekte abzuklären. Die Nichtunterschutzstellung der Objekte Brunnenweg 2+ und Hinterdorfstrasse 26 wird demzufolge nicht genehmigt.

Die Überarbeitung des Schutzplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege, welches sich für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und die Bemühungen um den Erhalt der historischen Baukultur in der Gemeinde Tägerwilen bedankt. Der Schutzplan Kultur- und Naturobjekte erfüllt mit Ausnahme der Nichtunterschutzstellungen der Objekte Brunnenweg 2+ und Hinterdorfstrasse 26 die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschön



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Sie ist unterzeichnet und im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, und es sind die Beweismittel aufzuführen.

Expediert: **22. Sep. 2015**